## **Landesbibliothek Oldenburg**

Digitalisierung von Drucken

**Ostfriesische Geschichte** 

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Vierter Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-902504

im ganzen römisch. deutschen Reiche, verwirft die eingewandte Appellation, bestätiget das Auricher Collegium, cassiret die eingereichten Schriften, und verbietet den Agenten, Schriften im Namen der Renitenten wie, der einzureichen. S. 8 Die kaiserliche Commission dringet nun bei der Ritterschaft und der Stadt Emden auf eine formliche unbedingte Submission an. S. 9. Der Fürst läßt in allen Kirchen ein Danksest für das kaiser-liche Desinitiv. Decret veranstalten. S. 10. Die Mittersschaft, Emden und die Repräsentanten der alten Stände wollen sich nicht zur Submission verstehen. Sie entschließen sich, ihr Betragen vor dem Kaiser zu rechtsertigen.

## Bierter Abschnitt.

6. 1. Rach einem fürftlichen Aufboth ergreifen bie Barlinger und Die Gingefeffenen ber gehorfamen Memter bie Waffen. Diefe und bie fürftlichen Truppen marfcbieren nach Leer, um fich ber Pacht. Comtoirs ju bemachtigen. Rach einer hitigen Action werben die aufgebotenen Bauern und die fürstliche Milig von der frandisch emdischen Befanzung und ben Renitenten geschlagen, und muffen fich, nach Berluft vicler gebliebenen und gefangenen Leute guructziehen. S. 2. Der Flecken Leer, und die Oberreiber und Oberledinger Communen fuchen fich bei bem Furften über ihr Betragen zu rechtfertigen. g. 3. und faffen einen formlichen Schluß, die Rechte des Baterlandes mit den Waffen lin ber Sand ju vertheibigen. Gie ernennen Dberhaupter, die fich Commun-geren nennen, und richten eine militarische Berfaffung ein. 5. 4. Die General's Staaten verweisen der Stadt Emben ihr tumultuarisches Der

Berfahren, und rathen ihr, von allen fernern Thatlichfeiten abzuftehen. S. 5. fo wie bem Gurften, Die Streis tigkeiten in ber Gute beigulegen. Der Fürft lebnt die angebothene fagtische Bermittelung ab. f. 6. Die General. Staaten finden nicht gerathen, bei ben friegeris fchen Aussichten in Europa die ihnen zustehende Garantie und Manuteneng ber gandes Bertrage gu banbhaben. 6. 7. Indeffen suchen fie bie Konige von Enge land und Preugen ju bewegen, mit ihnen ju Abfiellung ber Jrrungen gemeinschaftliche Sache ju machen; beibe Ronige finden aber Bebenken, fich mit den oftfriefischen Streitigkeiten ju befaffen. S. 8. Auf Die Nachricht, baff danische Truppen in Offfriesland rucken werben, entschließen fich die General - Staaten bei einer etwanis gen Belagerung ber Stadt Emben jum Biberfrand, und fodern die Rronen Frankreich und England auf, bei einem hieraus zwischen ihnen und dem Raifer entfiebenben Bruch, ihnen, nach ber Eripel Alliang, ben tractatmäßigen Beiffand zu verleiben. S. 9. Der Ronig von Dannemart lagt Emben und ihre Unhanger für fernere Emporungen warnen, und eine Compagnie Ine fanterie in Offriesland einrucken. Gie wird in Aurich einquartieret. f. 10. Die Stadt Emben machet ben legten Berfuch, ben Furften ju einem Bergleich zu bewegen, wird aber abschläglich beschieden. 6. 11. Worauf sowohl das Auricher, als das Emder Collegium die Accife verpachten, ba benn jedes Collegium fich imden Befit ber Dacht Comtoiren zu fegen suchet. S. 12. Der Raiser erkennet nunmehro die Execution wider die Kenitenten und ertheilt ein Auxiliatorium auf ben Ronig von England, als Churfurften von Sannover, auf den Churfürften von der Pfalz und ben Die Schof von Munfter. S. 13. Diefes taiferliche Patent

wirfet Bergweiffung. Die fürfiliche Milig mit ben geborfamen Unterthanen und bie emdifch flandische Garnifon mit ben Renitenten rucken gegen einanber. 9. 14. Die fürftlichen Truppen werden nach Attrich guruckgedranget. f. 15. Dagegen giehet bas altftant bifche Corps triumphirend in Morben ein. Morben repociret ihre Submiffion, und tritt wieder ju ben alten Standen über. 6. 16. Es fügen fich nun auch alle Memter bis auf griedeburg zu den alten Standen oder Menitenten. S. 17. Die Communs herrn laben bas noch fehlende Friedeburger Umt und bie Ctabt Unrich ein, bem Freiheits. Bunde ober ber Confobera. tion beigutreten. f. 18. Da bas Ember Collegium in bem Befit fast aller Pacht. Comfoiren ift: fo erhebet es sich wieder, so wie das Auricher Collegium finket und auffer Uctivitat tommt. S. 19. Bei biefen Bermirrungen ersuchen bie General Staaten bie faiferliche Commission, ben Kurffen gur gutlichen Beilegung ber Jerungen ju bewegen. 5. 20. Dle Ritterschaft, Emben, Morben und ber britte Stand tragen bei bem Burffen auf einen gandtag an. S. 21. Der Fürft fcblagt biefes Gefuch, fo wie alle Tractaten ab. 5. 22. Gin geber-Erleg vermehret bie Berbitterung an beiben Seiten.

## Fünfter Abschnitt.

in Oftfriesland. f. 2. Das Ember Collegium beducts
ret, daß die faiferlichen Decrete nicht judicat werden
können. f. 3.! Es eursichen suber die Debung der zum Abstrag der hollandischen Zinfen ausgeschriebenen Schanzungen neue Streitigkeiten. f. 4. Die Commun. Zerren
sen die Revolution mit vielem Unfug und Bestralt.